

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage
in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Juni 2024

Die Firma Berliner Stadtwerke GmbH, Am Köllnischen Park 1 in 10179 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 2, Flurstück 22 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G03323).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 7,2 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es sind zeitlich begrenzte Auswirkungen durch den Bau der Anlage in Form von Verkehrslärm, Verunreinigung der Luft durch Staub und Abgase, Baulärm, Erschütterungen sowie im allgemeinen optische und akustische Mehrbelastungen der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Durch das Vorhaben sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 3.163,00 m² betroffen. Die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden vollständig durch die Maßnahme „Dünne Wiese“ im Flächenpool Hermersdorf kompensiert. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Gemäß den vorliegenden Gutachten zur Schallimmission und zum Schattenwurf kommt es an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner immissionsschutzrechtlich relevanten Zusatzbelastung. Die Vorschriften der TA Lärm werden durch die hinzutretenden Schallemissionen der beantragten WKA auch weiterhin eingehalten.

Die kartierten Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten halten einen größeren Abstand zu der geplanten WKA, als im TAK-Erlass als erforderlich definierten Schutzabstand ein. Bei der Errichtung soll sich an ein Bauverbot, während der Brutzeit in den Sommermonaten gehalten werden.

Zum Schutz der Fledermauspopulation wird ein Fledermaus-Abschaltmodul verbaut.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost